

Satzung
zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles
"Buchenberg mit Hellgrund"

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S.301) i.V.m. den §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. Nr. 59/1994, S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 16.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der auf der Karte näher bezeichnete Landschaftsbestandteil am Buchenberg der Gemarkung Langenstriegis der Stadt Frankenberg/Sa. wird nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt und trägt die Bezeichnung "Buchenberg mit Hellgrund".

(2) Geschützt ist die gesamte Fläche, die sich innerhalb der auf der Karte der Stadtverwaltung Frankenberg im Maßstab 1 : 2.730 vom 25. Februar 1997 und der Übersichtskarte der Stadtverwaltung Frankenberg im Maßstab 1 : 10.000 grün markierten Umrandung befindet. Das betrifft auf dem Gebiet der Gemarkung Langenstriegis die Flurstücke 273/1 und 231 teilweise.

Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Frankenberg, Markt 15, 09669 Frankenberg, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Satzung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Frankenberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Feldflur und stellt einen wertvollen Lebensraum an der Stadtgrenze nach Hainichen (Ortsteile Eulendorf und Bockendorf) dar.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für Maßnahmen einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG, bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
4. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten,
5. den Tier- und Pflanzenarten einen vielgegliederten Lebensraum zu sichern bzw. den Tieren Nahrungsgrundlagen zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung seiner Elemente oder seines Aufbaues führen können, verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen des Landschaftsbildes erheblich verändern oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen, die zur Schädigung oder zum Absterben einzelner Bäume oder zur Verunreinigung des Wassers und des Bodens führen können, die Freilegung von Grundwasser sowie die Einbeziehung der Quellbereiche in die landwirtschaftliche Nutzung.

Inbesondere ist es verboten

1. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können,
2. eine Nutzungsänderung der Bodenoberfläche herbeizuführen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. den Uferbereich und die Ufervegetation zu zerstören,
5. Maßnahmen, die das Wachstum der Bäume nachhaltig beeinträchtigen, z.B. Anbringen von Koppelabgrenzungen,
6. Lagern, Ablagern oder Einbringen von Gegenständen, Stoffen und Pflanzenresten aller Art,
7. die Beweidung der Quellhorizonte und der Sumpfwiese.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Flächen für eine umweltgerechte Landwirtschaft in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege leistet. Hierzu zählen

auch ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie die Einzelstammentnahme aus den gehölzbestandenen Flächen.

(2) Erlaubt ist die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Hochstände und Kirrungen außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles anzulegen sind, und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG ist die Jagd mit Schlageisen verboten.

(3) Erlaubt sind weiterhin die behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung sowie Pflegemaßnahmen nach § 5.

§ 5 Pflegegrundsatz

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist so zu pflegen und seine Elemente so zu erhalten, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und langfristig gesichert bleibt. Die Schutz- und Pflegemaßnahmen haben im Sinne dieser Satzung zu erfolgen und dürfen dem § 2 nicht widersprechen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Stadt Frankenberg/Sa. diesbezüglich angewiesenen Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG zu dulden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Frankenberg/Sa. nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Frankenberg schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen nach Flurstück unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen, versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Frankenberg, den 19.12.1997

K ö h l e r
Bürgermeister

ANLAGEN 2 Lagepläne